

Einführung einer Beherbergungssteuer im Bielefelder Stadtgebiet ab dem 01. Januar 2027

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 16.07.2026 die Einführung einer Beherbergungssteuer zum 01. Januar 2027 beschlossen.

Bei der Beherbergungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Rechtsgrundlage ist die **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Bielefeld (Beherbergungssteuersatzung) vom**

Die vollständige Beherbergungssteuersatzung finden Sie unter dem nebenstehenden Link.

Besteuert wird die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung/ Beherbergung in einem Beherbergungsbetrieb.

Jeder, der im Bielefelder Stadtgebiet entgeltlich eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb (insbesondere Hotel, Hostel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder – wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder einer ähnlichen Einrichtung) in Anspruch nimmt, hat **ab dem 01.01.2027** eine Beherbergungssteuer zu zahlen.

Die **Beherbergungssteuer beträgt je Beherbergungsgast 3 € pro Übernachtung** und wird durch den Betreiber/ die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes (Steuerentrichtungspflichtiger) von dem jeweiligen Beherbergungsgast (Steuerpflichtiger) eingezogen und an die Stadt Bielefeld abgeführt.

Die Abgabe der Steuererklärung wird ausschließlich in digitaler Form erfolgen. Hierfür ist eine einmalige Registrierung als Steuerentrichtungspflichtiger bei der Stadt Bielefeld zwingend erforderlich. Alle zum 01.01.2027 bestehenden Beherbergungsbetriebe sind insofern von dem jeweiligen Betreiber/ der jeweiligen Betreiberin **bis spätestens zum 01.04.2027 in elektronischer Form** bei der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, anzuzeigen (§ 4 Abs. 5 Beherbergungssteuersatzung). Für die Erstregistrierung von Beherbergungsbetrieben steht Ihnen im Serviceportal der Stadt Bielefeld ab dem 01.01.2027 ein entsprechender Online-Dienst (Erstregistrierung Beherbergungsbetrieb) zur Verfügung. Alle nach dem 01.01.2027 gegründeten/eröffneten Beherbergungsbetriebe haben sich unmittelbar zu registrieren.

Für die digitale Übermittlung Ihrer Daten ist eine Authentifizierung über „Mein Unternehmenskonto“ bzw. „Bund.ID“ zwingend erforderlich. Die Abgabe einer Meldung ohne vorherigen Identitätsnachweis ist leider nicht möglich.

Informationen zu weiteren Online-Formulare (Übermittlung der Steuererklärung; An-/Abmeldung von weiteren Beherbergungseinrichtungen) werden demnächst noch zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zu dem Thema Beherbergungssteuer u.a. zu

**Steuerschuldner und Steuerentrichtungspflichtiger
Beherbergungsbetrieb und Beherbergungseinrichtung**

Abgabe der Steuererklärung

Steuerbefreiungen

finden Sie in unseren ausführlichen [FAQ](#)